

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10, 11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111)
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56), i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NABfG) i.d.F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 20.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 werden die Wörter „und Nr. h Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 wird der Buchstabe „d“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
2. In § 26 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Sofern der Gebührenpflichtige nach § 23 Abs. 4 die festgesetzten und fälligen Gebühren für Sonderleistungen nach § 21 wiederholt nicht fristgerecht entrichtet, behält sich der Landkreis vor, künftige Sonderleistungen nach § 21 nur gegen Vorauszahlung der festgesetzten Gebühr zu erbringen. Darüber hinaus ist der Landkreis berechtigt, Sonderleistungen in Form der Bereitstellung von Behältern auf besondere Anforderung nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e zu beenden, sofern Gebühren nach § 21 Abs. 1 Buchst. c bis e nicht fristgerecht entrichtet werden.“
3. Die Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen – Anlieferungsgebühren Entsorgungszentrum Borg gem. § 22 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:

Bei der lfd. Nr. 5 wird die Gebühr je Gewichtstonne in EURO von „182,00“ in „50,00“ geändert und die Gebühr bei Anlieferung bis unter 200 kg in EURO von „19,00“ in „5,00“ geändert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Uelzen, den 13.12.2023

LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
(Der Landrat)

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Tarif-Nr. 22.5 im Anhang „Kostentarif zur Verwaltungskostenatzung“ zur Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 27. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 11/2001, S. 60), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Uelzen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 21. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen 24/2021, S. 155), wird wie folgt neu gefasst:

- „22.5 sonstige ärztliche Untersuchungen/ Gutachten zur gesundheitlichen Eignung: nach Zeitaufwand; Zeitaufwandssatz je angefangene viertel Stunde (0,25 h)
- für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 14,50
 - für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 18,25
 - für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie sonstige Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 22,50“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, 12.12.2023

Der Landrat
gez. – Dienstsiegel –
(Dr. Blume)

8. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe erhalten:

1. Der Kreisbrandmeister monatlich 900 Euro.
2. Die stellvertretenden Kreisbrandmeister je monatlich 370 Euro. Ist nur ein stellvertretender Kreisbrandmeister ernannt, erhält dieser monatlich 400 Euro.
3. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 600 Euro. Die Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren, die gleichzeitig stellvertretende Kreisbrandmeister sind, erhalten je monatlich einen zusätzlichen Betrag i.H.v. 65 Euro; in diesem Fall entfällt die Aufwandsentschädigung gem. Ziffer 2.
4. Die stellvertretenden Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren je monatlich 315 Euro.
5. Der Kreissicherheitsbeauftragte monatlich 110 Euro.
6. Der Kreisbereitschaftsführer monatlich 80 Euro.

7. Die beiden stellvertretenden Kreisbereitschaftsführer je monatlich 60 Euro.
 8. Der Kreisjugendfeuerwehrwart monatlich 150 Euro.
 9. Der Kreisausbildungsleiter monatlich 110 Euro.
 10. Der stellvertretende Kreisausbildungsleiter monatlich 90 Euro.
 11. Der Kreisatemschutzbeauftragte monatlich 75 Euro.
 12. Der Administrator der Kreisfeuerwehr für das Feuerwehrverwaltungsprogramm „Feuerwehr Online Niedersachsen“ – „FeuerON“ monatlich 60 Euro.
 13. Der Pressewart der Kreisfeuerwehr monatlich 30 Euro.
 14. Der Kreisjägermeister und sein Stellvertreter je monatlich 320 Euro.
 15. Der Kreisnaturschutzbeauftragte monatlich 230 Euro.
 16. Der Beauftragte für die Pflege und den Erhalt der niederdeutschen Sprache monatlich 50 Euro.“
2. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Ausbilder der Kreisfeuerwehr erhalten für die Durchführung von Lehrgängen einschließlich der erforderlichen Fahrtzeit zwischen Wohn- und Lehrgangsort eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 12 Euro je volle Stunde; angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Uelzen, 12.12.2023

Der Landrat
gez. – Dienstsiegel –
(Dr. Blume)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Grundsteuerbescheide 2024 für die Hansestadt Uelzen

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen im Kalenderjahr 2024 für Grundsteuer A = 450 v.H. und Grundsteuer B = 450 v.H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 tritt damit zurzeit keine Veränderung ein, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Steuermessbeträge) sich seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den zuletzt in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die die Grundsteuer bisher in Jahresbeträgen entrichtet haben, wird die Grundsteuer in einer Summe am 01.07.2024 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer-

festsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als sei ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen (§ 27 Abs. 3 GrStG).

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden

Durch die Klage wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die Zahlungsverpflichtung weder aufgehoben noch aufgeschoben.

Uelzen, den 18.12.2023

HANSESTADT UELZEN
Der Bürgermeister
Gez. Jürgen Markwardt

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Hansestadt Uelzen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Kalenderjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 450 v.H.
- 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer

435 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2023

HANSESTADT UELZEN
(Siegel)
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Hansestadt Uelzen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Änderung des Straßenverzeichnisses)

Das Straßenverzeichnis über die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Straßen oder Straßenabschnitte, welches nach

§ 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung als Anlage Bestandteil der Satzung ist, wird wie folgt geändert:
Aus dem Verzeichnis gestrichen werden:

Straße oder Straßenabschnitt	RKL	WD
Am Sporthafen bis Hs.-Nr. 22 ausschließlich und ohne Stichstraßen	5	0
Amselweg von Lahweg bis Schulweg	5	0
Bauernstraße	5	0
Beckerstraße	5	0
Eichelberg von Kindergarten Richtung Elbe-Seiten-Kanal innerhalb geschlossener Ortslage	0	WD
Finkenweg zwischen Spechtstraße und Amselweg	5	0
Immenbusch ohne Stichstraßen	5	0
Molzener Straße von Am Platz bis Woltersburger Mühlenweg o.W	5	WD
Molzener Straße von Woltersburger Mühlenweg bis Schützenstraße o.W.	5	0
Müllerstraße von Lahweg bis Rosenweg	5	0
Meisenweg von 1. Abzweig Parkstraße bis KITA, ohne Verbindung zur Bahn	5	WD
Meisenweg von Haus-Nr. 2 bis 14	5	0
Parkstraße von 1. Abzweig Meisenweg bis Meisenweg 1 einschl.	5	0
Niendorfer Weg innerhalb der geschlossenen Ortslage	5	0
Probst-Raven-Straße	1	0
Rosenweg	5	0
Seifriedring	5	0
Störtenbütteler Weg von Breidenbeck Richtung B4 innerhalb geschl. Ortslage	0	WD
Von-Estorff-Straße, nur Sackgassenbereiche (ohne Stichweg Höhe Hs.-Nr. 3)	5	0
Windfeld - K51 - von km 0,000 bis km 0,098 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD

In das Verzeichnis aufgenommen werden:

Straße oder Straßenabschnitt	RKL	WD
Am Sporthafen bis Hs.-Nr. 12 ausschließlich und ohne Stichstraßen	5	0
Bauernstraße	0	WD
Eichelberg von Kindergarten Richtung Elbe-Seiten-Kanal bis zum Wendepplatz	0	WD
Meisenweg von Abzweig Parkstraße Höhe Haus-Nr. 37 bis KITA	5	WD
Molzener Straße o.W.	5	WD
Niendorfer Weg Teilstück von Celler Straße bis Einmündung Parkplatz Celler Straße 73	5	0
Niendorfer Weg Teilstück von Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 7	5	0
Probst-Raven-Straße	1	WD
Seifriedring	5	WD
Schwarzer Berg	2	WD
Störtenbütteler Weg von Breidenbeck Richtung B4 innerhalb geschl. Ortslage	2	WD
Windfeld - K51 - von km 0,000 bis km 0,134 (innerhalb der OD-Grenzen)	5	WD

**§ 2
(Inkrafttreten)**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2023

HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
(Änderung des § 5)**

§ 5 der Gebührensatzung der Hansestadt Uelzen für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2019 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

Reinigungsstufe 1:	1,24 €
Reinigungsstufe 2:	3,18 €
Reinigungsstufe 3:	14,24 €
Reinigungsstufe 5:	0,68 €
Winterdienstklasse (WD):	0,28 €

**§ 2
(Inkrafttreten)**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Uelzen, den 18.12.2023

HANSESTADT UELZEN
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisiertem Ortsteilen

Aufgrund der §§ 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in seiner Sitzung vom 30.11.2023 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in kanalisierten Ortsteilen bzw. Gemeinden in der Fassung vom 28.11.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht Abs. (1) streichen

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht Abs. (1) neu:

Im Gebiet der Hansestadt Uelzen, der SG Suderburg und der SG Bevensen-Ebstorf haben die Eigentümer/-innen der in Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt – mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalsschlammes – den Grundstückseigentümern/-innen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der SG Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen vom 17.12.1996, 22.03.2000 und 24.03.2009 sowie der SG Bevensen vom 29.05.1996 außer Kraft.

Uelzen, den 13.12.2023

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(Siegel)
gez. Kahrs
(Geschäftsführer)

Anlage 1

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und Gemeinden

Einzugsbereich: Hansestadt Uelzen

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeziehung	Bemerkung
1	Groß Liedern	1	403/78	Im Bruch 1	
2	Groß Liedern	1	17/1	Salzwedeler Straße 7	
3	Groß Liedern	4	58/4	Ziegelei Klein Liedern 1	
4	Groß Liedern	1	564/0	Kuhweide	
5	Groß Liedern	4	88/47	Am Mehrer Weg 2	
6	Hambrock	2	39/1	Streichen Kuhle	
7	Hansen	3	23/1	Gerdauer Straße 1	
8	Holdenstedt	1	20/5	Sportweg 53	
9	Holdenstedt	1	8/3	Klein Süstedter Stadtweg	
10	Holdenstedt	1	8/5	Klein Süstedter Stadtweg	
11	Holdenstedt	10	3/4	Siekfeld	
12	Kirchweyhe	8	18/0	Emmendorfer Straße 10	
13	Kirchweyhe	5	18/0	Hofkoppeln	
14	Kirchweyhe	3	121/3	Gut Störtenbüttel 1	2 Anlagen auf einem Flurstück
15	Kirchweyhe	3	121/2	Gut Störtenbüttel 3	
16	Kirchweyhe	8	48/0	Störtenbütteler Weg 2	
17	Kirchweyhe	3	230/7	Störtenbütteler Weg 1	
18	Kirchweyhe	1	95/6	Ziegelweg 25	
19	Kirchweyhe	1	95/2	Ziegelweg 11	
20	Kirchweyhe	3	210/1	Am Stadtwald (Kirchweyhe) 2	
21	Molzen	3	696/71	Hostweg 3	
22	Molzen	3	74/3	Hostweg 69	
23	Molzen	3	102/5	Heidberg	
24	Molzen	2	59/3	Zum Neuen Gehege 19	
25	Molzen	2	34/3	Zum Neuen Gehege 66	2 Häuser über eine Anlage
26	Oldenstadt	6	12/7	Haspelweg 3	
27	Oldenstadt	3	12/8	Am Osterholz 1	
28	Oldenstadt	2	10/3	Am Osterholz 2	
29	Oldenstadt	2	6/5	Am Osterholz 3	
30	Oldenstadt	5	6/5	Haspelweg 1	
31	Oldenstadt	5	6/6	Haspelweg 1A	
32	Oldenstadt	6	2/1	Haspelweg 2	
33	Oldenstadt	5	9/2	Seekenberg	

34	Riestedt	1	37/2	Oetzener Mühlenweg 12	
35	Tatern	1	2/2	Tatern 1	
36	Uelzen	8	152/8	Beim Steinkreuz	
37	Uelzen	3	10/24	Buchenberg	
38	Uelzen	3	10/5	Buchenberg 3	2 Häuser über eine Anlage
39	Uelzen	3	10/11	Buchenberg 15	2 Häuser über eine Anlage
40	Uelzen	3	10/7	Buchenberg 7	2 Häuser über eine Anlage
41	Uelzen	3	10/9	Buchenberg 11	2 Häuser über eine Anlage
42	Uelzen	4	5/2	Fichtengrund	
43	Uelzen	3	10/26	Buchenberg 29	
44	Uelzen	20	3/155	Im Hülsen	
45	Uelzen	20	1/344	Im Redder	
46	Uelzen	20	6/62	Krankenstall	
47	Uelzen	3	12/27	Kuhteichweg 4	2 Anlagen auf einem Flurstück
48	Veerßen	3	56/6	Celler Straße 138	2 Anlagen auf einem Flurstück
49	Veerßen	3	56/5	Celler Straße 138	
50	Veerßen	3	74/2	Parkstraße 65	
51	Veerßen	2	26/20	Celler Straße 77	
52	Veerßen	2	26/8	Celler Straße 79A	
53	Veerßen	3	119/1	Haus Gerdau 1	
54	Veerßen	2	61/1	Bodensende	
55	Veerßen	1	194/5	Beerenbruch	
56	Veerßen	1	222/4	Obstgut 82	
57	Veerßen	1	229/11	Block Rosenberg	
58	Veerßen	1	195/3	Rosenbergn	
59	Westerweyhe	2	181/26	Eisenbahn Soltau-Uelzen	
60	Westerweyhe	2	181/46	Altes Dorf 101A	
61	Westerweyhe	2	181/20	Industriestraße 12	

Anlage 2

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und Gemeinden

Einzugsbereich: Samtgemeinde Suderburg

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeziehung	Bemerkung
1	Bahnsen	4	25/3	Mückenheim 2	
2	Bargfeld	5	11/3	Wichtenbecker Weg 9	
3	Bargfeld	5	11/2	Auf dem Kamp Wichtenbecker Weg 9	2 Anlagen auf einem Flurstück
4	Barnsen	3	11/10	Stadtweg 5 Winterhorn	
5	Böddenstedt	1	45/1	Ortfeld vor der Ortheide 2	
6	Böddenstedt	1	68/7	Bahnsen Weg 28 Wehrfeld	
7	Böddenstedt	1	119/1	Am Wehrfeld 1 Immenbusch	
8	Dreilingen	11	23/1	Hofkamp	5 Häuser über eine Anlage
9	Dreilingen	2	9/4	Kruckberg	
10	Eimke	4	92/30	Ortberg	
11	Ellerndorf	1	9/6	Busch	
12	Gerdau	1	72/1	Rothenskamp	
13	Gerdau	2	71/4	Klintholz, Klintmühle 1	
14	Gerdau	2	40/1	Bargfelder Straße 4	
15	Groß Süstedt	1	19/6	Vor der Verhorner Mühle	2 Häuser über eine Anlage

16	Groß Süstedt	1	19/8	An der Bundesstraße 2	
17	Hamersdorf	1	154/4	Zum Wasserwerk 12	
18	Hösseringen	7	2/1	Heerstraße 1 Schierberg	
19	Hösseringen	1	24/2	Am Räberer Weg	
20	Hösseringen	18	35/2	Dülloh	
21	Hösseringen	19	2/1	Am Eidesloh	
22	Hösseringen	13	13/4	Heerstraße 52 Springgrund	
23	Räber	11	3/0	Lehmkamp	
24	Räber	1	15/1	Krintenberg	
25	Räber	15	69/1	Olmsruh 4	2 Häuser über eine Anlage
26	Sudenburg	8	31/2	Finsberg	
27	Sudenburg	4	129/11	Schwarzer Weg 9	
28	Sudenburg	4	70/6	Schwarzer Weg 5, Schwarzer Weg 7	2 Häuser über eine Anlage
29	Sudenburg	8	151/14	Hof Hardautal 2	
30	Sudenburg	8	151/15	Hof Hardautal 1	

Anlage 3

Grundstücksverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und Gemeinden

Einzugsbereich: Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebeziehung	Bemerkung
1	Altenebstorf	7	5/0	Heideweg 24	
2	Altenebstorf	2	84/4	Im Winkel 2	
3	Altenmedingen	5	50/2	Buchholzheide	
4	Barum	8	21/2	An der Mühle 1	
5	Barum	8	26/2	An der Mühle 2	
6	Barum	8	21/1	An der Mühle 3	
7	Barum	6	25/0	Auf dem Heils im Sleken 1	
8	Barum	8	63/0	Am Radgehege	
9	Barum	4	41/6	Ziegelei 1, Ziegelei 3	2 Anlagen für Doppelhaus
10	Barum	4	38/12	Ziegelei 2	
11	Bevensen	5	99/5	An der Aue 19	
12	Bevensen	7	51/1	Am Osterbeck	
13	Bevensen	6	264/40	Ebstorfer Straße 2	
14	Bevensen	7	52/8	Am Osterbeck	
15	Bevensen	1	222/1	Klein Hesebecker Straße 16	
16	Bevensen	1	277/8	Klein Hesebecker Straße 19	
17	Bevensen	1	53/36	Niendorfer Weg 1	
18	Bevensen	1	34/4	Niendorfer Weg 2	
19	Bevensen	1	40/3	Niendorfer Weg 3	
20	Bevensen	1	13/6	Niendorfer Weg 5	2 Anlagen auf einem Flurstück
21	Bevensen	1	13/5	Niendorfer Weg 5A	
22	Bevensen	1	13/7	Niendorfer Weg 5B	
23	Bevensen	1	15/0	Niendorfer Weg 7	
24	Bevensen	1	34/1	Am Niendorfer Weg, Römstedter Straße 12	
25	Bevensen	1	34/3	Am Niendorfer Weg, Römstedter Straße 20	
26	Bevensen	1	27/7	Am Niendorfer Weg, Römstedter Straße 28	

27	Bevensen	1	21/3	Am Niendorfer Weg, Römstedter Straße 30	
28	Bevensen	8	1/5	Brüllenkämpe	
29	Bode	3	10/2	Bode 11	
30	Brockhimbergen	1	8/3	Brockhimbergen 10 Voßkamp	
31	Brockhimbergen	1	66/9	Brockhimbergen 21	
32	Brockhöfe	3	12/7	Heidehof 1	
33	Brockhöfe	3	12/8	Heidehof	
34	Brockhöfe	10	31/3	Heidehofsweg 15	
35	Brockhöfe	4	19/9	Heidehofsweg 16	
36	Brockhöfe	3	12/4	Heidehofsweg 17	
37	Brockhöfe	10	20/2	Heidehofsweg 25	
38	Brockhöfe	10	17/14	Heidehofsweg 26	
39	Bruchtorf	2	48/6	An den Fischteichen 1 Heidkoppel	
40	Bruchtorf	3	19/8	Auebruch Dorfstraße 14	2 Anlagen auf einem Flurstück
41	Bruchtorf	3	125/12	Bruchtorf 19	
42	Bruchtorf	2	62/15	Bruchtorf Ost	
43	Drögennotorf	2	40/3	Drögennotorf 4A	
44	Drögennotorf	2	34/7	Drögennotorf 5	
45	Ebstorf	15	10/1	Tatendorf 1	
46	Ebstorf	15	3/2	Hofwiese Tatendorf 3 Tatendorf 3A Tatendorf 5	3 Anlagen auf einem Flurstück
47	Ebstorf	10	112/1	Ihlenwiesen	
48	Ebstorf	10	101/10	Eichhof	
49	Ebstorf	10	101/5	Lüneburger Straße 38	
50	Ebstorf	7	13/4	Am Westerholz 27	
51	Eddelstorf	1	124/86	Alte Salzstraße	
52	Eddelstorf	1	35/3	Königskamp	
53	Eddelstorf	4	18/1	Baumstücke Zur Mühle 1	
54	Eddelstorf	4	31/18	Zur Mühle 2	
55	Eddelstorf	4	28/20	Zur Mühle 4	
56	Gollern	1	51/3	Gollern 16	
57	Gollern	2	280/35	Gollern 17 Puckelberg	
58	Groß Hesebeck	2	3/15	Römstedter Straße 34	2 Häuser über eine Anlage
59	Groß Hesebeck	3	16/3	Groß Hesebeck 14	
60	Groß Hesebeck	1	7/3	Sirachsberg Sirachsberg 1	4 Häuser über eine Anlage
61	Groß Hesebeck	3	16/5	Auf den Trophäen	
62	Groß Thondorf	6	16/3	Im Hagen	
63	Groß Thondorf	2	5/7	Vorwerker Weg 12	
64	Hanstedt I	17	13/6	Gut Oetzfelde 1	11 Häuser über 2 Anlagen
65	Hanstedt I	17	1/6	Gut Oetzfelde 3	
66	Hanstedt I	2	30/1	Im Söhlborns Bruche	
67	Hanstedt I	2	26/10	Velger Straße 6	
68	Hanstedt I	3	17/2	Am Wasserwerk 1 Stallbocks Winkel	
69	Hanstedt I	14	8/1	Oechtringen Nr. 1	
70	Hanstedt I	14	17/1	Oechtringen Nr. 4A	
71	Himbergen	1	92/7	Wiesenstraße	
72	Himbergen	1	93/1	Wiesenstraße 9	
73	Holthusen I	4	2/13	Bei Brammers Schafkoven	
74	Holthusen I	1	3/1	Holthusen I 21 Westberg	

75	Höver	3	56/1	Höver 12	
76	Höver	3	51/3	Höver 27	
77	Höver	3	115/46	Höver 34	2 Häuser über eine Anlage
78	Jastorf	2	51/1	Am Rübenberg 1 Semmelheide	
79	Jastorf	2	41/21	Am Rübenberg 3 Semmelheide	
80	Jelmstorf	2	4/2	Saalkoppel	
81	Klein Bünstorf	3	5/21	Klein Bünstorf 1	
82	Klein Bünstorf	1	30/2	An den Teichen 7	
83	Klein Hesebeck	1	81/2	Klein Hesebeck 12 Klosterwiese	
84	Klein Hesebeck	1	98/2	Klein Hesebeck 13	
85	Klein Hesebeck	1	15/2	Klein Hesebeck 14	
86	Klein Hesebeck	1	15/5	Klein Hesebeck 20	
87	Klein Hesebeck	1	15/10	Klein Hesebeck 21	
88	Klein Hesebeck	1	15/4	Klein Hesebeck 22	
89	Klein Hesebeck	1	15/7	Klein Hesebeck 23	
90	Klein Hesebeck	1	15/15	Klein Hesebeck 24	
91	Klein Hesebeck	1	58/5	Klein Hesebeck 27	
92	Linden	3	37/12	Bei der Fahlenbrücke	
93	Linden	2	142/21	Mühlenberg Mühlenstraße 12	teils zentral erschlossen
94	Lintzel	2	5/84	Wenseweg 11	
95	Lintzel	1	58/1	Wenseweg 1	
96	Lintzel	1	6/8	Wenseweg 2	
97	Lintzel	1	6/7	Wenseweg 3	
98	Lintzel	1	1/2	Wenseweg 4	
99	Lintzel	1	1/23	Wenseweg 6	
100	Lintzel	1	1/13	Wenseweg 7	
101	Lintzel	1	1/31	Wenseweg 8	
102	Lintzel	1	6/3	Wenseweg 9	
103	Masbrock	4	11/1	Havekost 6 Pagohn	
104	Medingen	1	85/0	Mühlenstraße 11	
105	Melzingen	2	12/4	Immenhof 1	
106	Melzingen	2	12/3	Immenhof 1 Stelgenkoppeln	
107	Melzingen	2	5/6	Immenhof 2 Immenhof 7	
108	Melzingen	2	5/15	Immenhof	
109	Melzingen	2	5/21	Immenhof 3	
110	Melzingen	2	5/19	Immenhof 5	
111	Melzingen	1	19/2	Hofkoppeln	
112	Natendorf	5	52/2	Aschbruch Gut Golste	3 Anlagen auf einem Flurstück
113	Natendorf	5	33/5	Im Hohenbünstorfer Felde	
114	Natendorf	3	1/2	Gut Nienbüttel 2	3 Anlagen auf einem Flurstück
115	Natendorf	3	1/3	Gut Nienbüttel 3	
116	Niendorf I	3	3/1	Im Horn	
117	Oetzendorf	1	63/7	Klosterberg Oetzendorf 22	
118	Röbbel	1	30/1	Wilhelmstraße 1	
119	Röbbel	1	20/2	Brückfeld Wilhelmstraße 3	
120	Römstedt	2	35/38	Kronsberg	
121	Römstedt	1	24/3	Hofkoppeln	
122	Römstedt	1	72/2	Bevenser Straße 36	
123	Schatensen	2	38/3	Lopesetteler Straße 15	

124	Secklendorf	3	3/3	Krähenberg	
125	Seedorf	3	4/6	Schweizerhof 1	
126	Stadorf	2	60/6	Auf dem Rehr	
127	Stadorf	1	261/55	Am Müllerkampe Stadorf 11	
128	Stadorf	2	69/9	Seefeldskoppel	
129	Stadorf	2	60/5	Auf dem Rehr	
130	Tätendorf-Eppensen	6	57/4	Gut Hoystorf	
131	Tätendorf-Eppensen	6	61/3	Gut Hoystorf	
132	Wessenstedt	2	5/19	In den Sieken Wessenstedt 11	
133	Wessenstedt	1	3/4	Heidkoppel im Süsing Wessenstedt 15	
134	Wessenstedt	1	3/5	Wessenstedt 15A	
135	Wessenstedt	1	3/3	Wessenstedt 15B Wessenstedt 15C	2 Anlagen auf einem Flurstück
136	Weste	1	129/5	Weste	
137	Weste	2	33/2	Testorfer Kamp	
138	Wittenwater	1	60/3	Hofkoppel Wittenwater 4 Wittenwater 4A	3 Anlagen auf einem Flurstück
139	Wittenwater	1	60/4	Wittenwater 4B	
140	Wittenwater	1	5/18	Wittenwater 13	4 Häuser über eine Anlage
141	Wriedel	2	157/3	Kirchsteig (Wriedel) 6	
142	Wulfsode	1	18/7	Forsthaus Langlingen 1	
143	Wulfsode	1	18/3	Forsthaus Langlingen 5	2 Häuser über eine Anlage
144	Wulfsode	7	13/5	Langlinger Straße 7	
145	Wulfsode	7	61/21	Hofkoppel Lopauer Straße 6	

8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 24.11.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | durch Gästebeiträge | zu 11,3 % |
| b) | durch sonstige Entgelte und Erlöse | zu 56,9 % |
| c) | durch Tourismusbeiträge | zu 0,0 % |
| d) | durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) | zu 31,8 % |

Artikel 2

- § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
(1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen (Tagessatz).
Der Tagessatz beträgt je Person 3,50 € einschließlich Umsatzsteuer.
- In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird der Passus „nach Abs. 1 Buchstabe b)“ gestrichen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Bevensen, den 14.12.2023

STADT BAD BEVENSEN
(Dienstsiegel)
Feller
Stadtdirektor

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 22.06.2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
- Aufwand für die Förderung des Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
Erhebungsjahr 2023:
a) zu 68,7 % durch Tourismusbeiträge
b) zu 0,0 % durch sonstige Entgelte und Erlöse

Artikel 2

Die „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung (Betriebsartentabelle)“ wird für die Erhebungsjahre ab 2023 durch die dieser Satzung als Anlage beigefügte Neufassung der „Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für die Erhebungsjahre ab 2023 (Betriebsartentabelle)“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Bad Bevensen, den 14.12.2023

STADT BAD BEVENSEN
(Dienstsiegel)
Feller
Stadtdirektor

- c) zu 31,3 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)
2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):
Erhebungsjahr 2023:
- a) zu 10,9 % durch Gästebeiträge
 - b) zu 62,4 % durch sonstige Entgelte und Erlöse
 - c) zu 0,0 % durch Tourismusbeiträge
 - d) zu 26,7 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung für die Erhebungsjahre ab 2023 (Betriebsartentabelle)

1	2	3	4
BA-Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz	Gewinnsatz
A	Beherbergung		
A01	Hotel, Gasthof, Pension, jeweils mit Halb-/Vollpension, hier ohne Gaststätten-Betrieb (vgl. unten B01-B06)	90 %	6 %
A02	Hotel garni; Gasthof, Pension (auch Privatzimmer), jeweils mit Frühstück	90 %	11 %
A03	Ferienwohnungs-/haus-Vermietung an wechselnde Gäste	90 %	18 %
A04	Erholungsheim, Schulungsheim	100 %	2 %
A05	Kliniken hinsichtlich ausgangsfähiger Reha- und AHB-Patienten sowie Akutbehandlung von Touristen	100 %	1 %
A06	sonstige Überlassung von Gästeunterkünften (z.B. Wohnmobil-Stellplatz, Campingplatz usw.)	100 %	8 %
B	Gaststätten		
B01	Restaurant (ggf. einschl. Café) mit herkömml. Bedienung	60 %	10 %
B02	Café, Bistro, Eisdielen	80 %	11 %
B03	Schankwirtschaft	50 %	12 %
B04	Imbiss, Schnellrestaurant	20 %	12 %
B05	Tanzlokal, Diskothek, Bar	70 %	7 %
B06	sonstige gastronomische Leistungen m. unmittelb. Vorteil	70 %	10 %
C	Einzelhandel m. unmittelb. Vorteil		
CA	Einzelhandel m. Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel		
CA01	Bäckerei, Backwarenverkauf, Konditorei; jeweils einschließl. bäckereiübl. Zusatzsortiment wie Süßwaren, Getränke etc. und Stehcafé	20 %	6 %
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel-, Wurstwaren, Fisch; jeweils einschließl. branchenübl. Verkauf zubereiteter Speisen	10 %	6 %
CA03	Kiosk mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel (vgl. unten CB07), außer zubereitete Speisen (vgl. oben B02, B04)	20 %	6 %
CA04	Obst- und Gemüse	10 %	7 %
CA05	Reformwaren, Bio-/Naturkost, Feinkost, Nahrungsergänzungsmittel	10 %	6 %
CA06	Süßwaren, Kaffee, Tee, Wein, Spirituosen, reisegebietstypische Lebens-/Genussmittelspezialitäten (z.B. Honig); jeweils einschließl. Zubehör-Nebensortiment	30 %	6 %
CA07	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz bis 1 Mio. €	10 %	4 %
CA08	Nahrungs-/Genussmittel verschiedener Art, Umsatz über 1 Mio. €	10 %	2 %
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln und Getränken	10 %	5 %
CB	sonstiger Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil		
CB01	Apotheke	10 %	4 %
CB02	Bekleidung u. entspr. Accessoires, Lederwaren, Schuhe	40 %	5 %

CB03	Bücher, Schreib-, Papierwaren, Bürobedarf, einschl. Nebensortiment Grußkarten, Kleinspielwaren/-geschenke, elektron. Ton-/Bildträger	30 %	4 %
CB04	Drogerie, Parfümerie (als Fach-Eh., vgl. CB16/17)	30 %	5 %
CB05	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	40 %	7 %
CB06	Handarbeits-, Kleintextilwaren, Deko-Stoffe	30 %	6 %
CB07	Kiosk m. Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, Klinik-Kurhaus-Shop (vgl. oben CA03)	30 %	6 %
CB08	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Wohnaccessoires	40 %	7 %
CB09	Optiker (Augen-)	10 %	12 %
CB10	Sanitätshaus; Hörgeräteakustik	10 %	7 %
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	30 %	7 %
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder incl. branchenübl. Nebenangebote wie Zubehör, Reparatur u. Verleih; Campingartikel	30 %	5 %
CB13	Tabakwaren, Zeitschriften, Spirituosen (außer im Kioskverkauf, vgl. oben CB07)	30 %	3 %
CB14	Tankstelle einschl. Autowaschanlage u. Shop	10 %	4 %
CB15	Telekommunikations-, mobile Unterhaltungselektronik-Artikel u. Zubehör; Elektro-Kleingeräte	30 %	7 %
CB16	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz bis 1 Mio. €	10 %	6 %
CB17	Gemischtwaren (einschließl. Drogeriemarkt), Umsatz über 1 Mio. €	10 %	4 %
CB18	sonstiger Einzelhandel mit unmittelbarem Vorteil	30 %	6 %
D	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:		
D01	Ausflugsfahrten	90 %	9 %
D02	Fahrradverleih	95 %	22 %
D03	künstlerische Darbietungen, Theater-, Musikaufführungen	40 %	5 %
D04	Museum, Ausstellung	90 %	1 %
D05	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Kleinbahn-Cityrundfahrt usw.)	100 %	9 %
D06	Reisebetreuung, Fremden-, Stadtführung	100 %	43 %
D07	Schwimmbad	40 %	1 %
D08	Spielautomatenbetrieb	7 %	10 %
D09	Sportgeräte-, Wasserfahrzeugeverleih	40 %	22 %
D10	Sport-, Freizeitanlage (z.B. für Klettern, Minigolf usw.)	40 %	4 %
D11	Sportunterricht bzw. -anleitung/-begleitung	3 %	17 %
D12	sonstige Freizeitdienstleistungen m. unmittelb. Vorteil (Seminare für Hobby, Lebensberatung, Wellness, Gesundheit, Haushaltsverschönerung etc.)	40 %	13 %
E	Sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil:		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
EA01	Heilberufe a): Fachrichtungen Allgemeinmedizin u. hausärztl. innere Medizin	1,3 %	28 %
EA02	Heilberufe b): Ärzte mit Zusatzqualifikation Kur-/Badearzt; Heil-, Naturheilpraxis	10 %	28 %
EA03	Heilberufe c): Ärzte sonstiger Fachrichtungen, außer EA04 u. EA05	0,5 %	27 %
EA04	Heilberufe d): Zahnarztpraxis	0,5 %	18 %
EA05	Heilberufe e): Tierarztpraxis	0,5 %	19 %
EA06	Krankengymnastik, Physiotherapie, Massagen, jeweils auch als mobile Dienstleistung	10 %	20 %
EA07	Kuranwendungen wie z.B. Heilbäder, Trinkkurhalle, Salzgrotte, Lichtbehandlung usw.; auch Fitnesscenter im Kurzentrum	90 %	7 %
EA08	Friseurbetrieb (auch außerh. Betriebsstätte), ggf. mit Warenverkauf	3 %	14 %
EA09	Kosmetikbehandlung, Wellnessmassagen, Fuß-, Nagelpflege	13 %	18 %
EA10	Solarium, Sauna, Fitnessstudio (außer EA07)	5 %	7 %
EA11	Tages-/Kurzzeitpflege	1,3 %	14 %
EA12	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen und Körperpflege	13 %	19 %
EB	Sonstige		
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle (auch: Agentur)	20 %	1 %

EB02	Kfz-Vermietung	10 %	9 %
EB03	Personenbeförderung mit Straßenfahrzeugen im Linienverkehr (außer D01 u. D05)	10 %	3 %
EB04	Reisebüro (außer EB01)	3 %	9 %
EB05	Taxiunternehmen, sonstige Personenbeförderung mit Pkw	26 %	19 %
EB06	sonstige Dienstleistungen mit (überwieg.) unmittelb. Vorteil	14 %	8 %
F	Zulieferung i.w.S. (mittelbarer Vorteil):		
FA	Waren, Stoffe, Infrastruktur		
FA01	Baustoffhandel, Baumarkt	4 %	3 %
FA02	Blumen-, Pflanzen-Handel	5 %	8 %
FA03	Brennstoffhandel	5 %	3 %
FA04	Druckerei, Verlag, Grafikbüro	5 %	8 %
FA05	EDV-Geräte-, Büromaschinen-Handel, einschl. Zubehör	7 %	7 %
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB14), Leuchten	3 %	6 %
FA07	Energie-, Gas-, Wasserversorgung	14 %	4 %
FA08	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CA. aufgeführten Waren; auch Getränke-Einzelhandel m. Umsatz über 500 T€	28 %	3 %
FA09	Großhandel mit in Betriebsartengruppe CB. aufgeführten Waren	15 %	3 %
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Abfallentsorgung, Containerdienst, Kurier-/Postdienst	5 %	9 %
FA11	Handelsvermittlung von in Betriebsartengruppen CA. und CB. aufgeführten Waren	22 %	17 %
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel, einschließl. branchenübl. Kombination mit Reparatur, Vermietung etc.	4 %	3 %
FA13	Kfz-Reparatur-, Lackiererei, Kfz-Vermietung	5 %	8 %
FA14	Möbel-, Einrichtungs-Handel, einschl. Accessoires; Haushaltswaren, Heimtextilien, Markisen usw.	4 %	3 %
FA15	Partyservice, Catering	8 %	7 %
FA16	Postagentur	2 %	8 %
FA17	Schlüsseldienst, Schilderprägung/-gravur, Stempelherstellung	9 %	13 %
FA18	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden, Räumen oder Grundstücksflächen an unmittelbar bevorteilte Betriebe (Betriebsartengruppen A.-E.)	(Vorteilssatz des anmietenden/pachtenden Betriebes)	26 %
FA19	Sonstige Leistung von Waren Stoffen, Infrastruktur an Betriebsarten-Gr. A.-E. (z.B. Brandschutztechnik-Handel, Leergutlager)	16 %	8 %
FB	Bauwirtschaft		
FB01	Architektur-, Ingenieur-, Konstruktionsbüro (auch: techn. Zeichnung)	4 %	27 %
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet	13 %	6 %
FB03	Bauunternehmen, Hoch- u. Tiefbau	4 %	8 %
FB04	Dachdeckerei	4 %	8 %
FB05	Elektro-, Telekommunikations-, Fotovoltaikanlageninstallation und -instandsetzung, ggf. auch mit Einzelhandel	4 %	11 %
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkett-, Estrichlegerei; Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4 %	16 %
FB07	Garten- und Landschaftsbau	4 %	9 %
FB08	Gerüstbau	4 %	10 %
FB09	Glaseri	4 %	10 %
FB10	Heizungs-, Gas-, Wasser-, Sanitärinstallation	4 %	9 %
FB11	Maler-, Anstreicherbetrieb	6 %	15 %
FB12	Raumausstattung, Polsterei, Dekoration, Sattlerei	4 %	13 %
FB13	Schlosserei, Metallwarenherstellung	4 %	12 %
FB14	Tischlerei, Schreinerei, Zimmerei, Ingenieurholzbau	4 %	10 %
FB15	Sonstige Bauhandwerks- und -dienstleistungsbetriebe (auch: Kombination mehrerer der in FB03-14 aufgeführten Tätigkeiten)	4 %	12 %

FC	Dienstleistungen mit (überwieg.) mittelb. Vorteil		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	6 %	25 %
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	9 %	17 %
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	13 %	14 %
FC04	Gebäude-, Fensterreinigung	13 %	14 %
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	6 %	5 %
FC06	Immobilienvermittlung u. -verwaltung	13 %	23 %
FC07	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: a) Rechtsanwaltsbüro, Notariat	4 %	29 %
FC08	Rechts-, Steuer-, Wirtschaftsberatung: b) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, sonstige wirtschaftl. Unternehmensberatung	6 %	20 %
FC09	Reinigung, Wäscherei (auch: Annahmestelle), Heißmangel	30 %	9 %
FC10	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik, Mobildiscothek	3 %	16 %
FC11	Vermittlung und/oder Betreuung/Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern/-appartments u. sonst. Gästeunterkünften	100 %	17 %
FC12	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2 %	35 %
FC13	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), Fotografie, Schaufenstergestaltung	5 %	16 %
FC14	sonstige Dienstleistungen mit mittelbarem Vorteil (z.B. Schornstein-, Rohrreinigung, Schädlingsbekämpfung etc.)	16 %	18 %

Beschluss über den Jahresabschluss 2013 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2013 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 07. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 13.05.2022 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2013.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 275.091,41 € wird durch den im außerordentlichen Ergebnis erwirtschafteten Überschuss in Höhe von 3.183.740,50 € gedeckt. Danach verbleibt ein außerordentlicher Überschuss in Höhe von 2.908.649,09 €.
3. Der nach Ziff. 2 verbleibende Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses wird zum Abbau des am 31.12.2013 noch bestehenden kamerale Fehlbetrages verwandt.
4. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2013 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.
Wrestedt, den 13.12.2023

gez. Michael Müller
(Samtgemeindebürgermeister)

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2014 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 07. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 19.02.2021 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2014.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 236.227,08 € wird vorgetragen. Danach erhöht sich der ordentliche Gesamtfehlbetrag auf 2.710.315,06 €.
3. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Fehlbetrag in Höhe von 345,58 € wird vorgetragen und in entsprechender Höhe als außerordentlicher Gesamtfehlbetrag ausgewiesen.
4. Der bisherige kamerale Gesamtfehlbetrag in Höhe von 2.876.516,73 € wird unverändert vorgetragen. Der Gesamtfehlbetrag wird in Höhe von 5.587.177,37 € festgestellt.
5. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.
6. Von den im Haushaltsjahr 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 13.12.2023

gez. Michael Müller
(Samtgemeindebürgermeister)

Beschluss über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2015 hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 07. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Samtgemeinderat beschließt den mit Datum vom 23.09.2022 durch den Samtgemeindebürgermeister festgestellten Jahresabschluss der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2015.
2. Der im ordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 752.593,01 € wird zum Abbau des kamerale Fehlbetrages verwandt.
3. Der im außerordentlichen Ergebnis erwirtschaftete Überschuss in Höhe von 24.099,74 € wird zum Abbau des kamerale Fehlbetrages verwandt.
4. Der bisherige kamerale Gesamtfehlbetrag in Höhe von 2.876.516,73 € reduziert sich auf einen solchen von -2.099.823,98 €. Der Gesamtfehlbetrag wird in Höhe von 4.810.484,62 € festgestellt.
5. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.
6. Von den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 13.12.2023

gez. Michael Müller
(Samtgemeindebürgermeister)

Beschluss über den Jahresabschluss 2014 und über die Entlastung des Gemeindedirektors durch den Rat des Fleckens Bad Bodenteich

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2014 hat der Gemeinderat am 06.11.2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat des Fleckens Bad Bodenteich beschließt den mit Datum vom 12.06.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellten Jahresabschluss des Fleckens Bad Bodenteich für das Haushaltsjahr 2014.
2. Der Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 51.324,37 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Bereichs zugeführt und zur Deckung des bisherigen Gesamtfehlbetrages verwandt.
3. Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 29.967,32 € wird der Überschussrücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Bereichs zugeführt.
4. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Von den im Haushaltsjahr 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage

sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 12. Dezember 2023

Gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2014 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors

Nach der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2014 hat der Gemeinderat am 14. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit Datum vom 15.06.2020 durch den Gemeindedirektor festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im ordentlichen Bereich in Höhe von 97.056,77 € wird der Überschussrücklage des ordentlichen Bereichs zugeführt. Der im Jahresabschluss festgestellte Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 136.211,66 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Bereichs zugeführt.
3. Dem Gemeindedirektor wird für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.
4. Von den im Haushaltsjahr 2014 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmererei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 13.12.2023

Michael Müller
(Gemeindedirektor)

1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wriedel am 12.09.2023 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 02.07.2019 beschlossen:

1. In der Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten wird ergänzt:
§ 14 a Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten
2. In der Inhaltsübersicht unter IV. Grabstätten wird § 16 wie folgt umbenannt:
§ 16 Baumurnenreihengrabstätten
3. § 11 wird wie folgt geändert:
(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
a) Reihengrabstätten (§ 12)
b) Wahlgrabstätten (§ 13)
c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
d) Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten (§ 14 a)
e) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
f) Baumurnenreihengrabstätten (§ 16)

4. § 14 a wird ergänzt:

§ 14 a Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten

- (1) Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten darf nur eine Asche bestattet werden. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) An einer Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (3) Auf die Urnenreihengrabstätten im Lebensgarten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (4) Die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Fläche des Lebensgartens erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Pflege wird nach Bedarf (2–3 Mal jährlich gepflegt oder neu hergerichtet. Es ist keine individuelle Grabbepflanzung zugelassen. Das Ablegen von Grabzubehör ist nicht zulässig.
- (5) Denkmäler sind nur als unbehandelte Natursteine in liegender Form zulässig. Die Friedhofsverwaltung entscheidet in welcher Form Denkmäler aufgebaut werden dürfen. Die maximale Größe für die Natursteine beträgt 25 cm x 25 cm. Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (6) An den Grabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck vorübergehend abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (7) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Baumurnenreihengrabstätten

- (1) Bei Baumurnenreihengrabstätten werden Urnen auf einer mit Bäumen bewachsenen und vom Kirchenvorstand ausgewiesenen Fläche beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Baumurnenreihengrabstätten werden nur so lange angeboten, wie auf der von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Fläche freie Grabstellen vorhanden sind. Einen Anspruch auf diese Bestattungsart besteht nicht.
- (3) An einer Baumurnenreihengrabstätte wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine Nutzungszeit von 20 Jahren verliehen.
- (4) Auf die Baumurnenreihengrabstätten findet die Regelung der Reihengrabstätten entsprechende Anwendung, soweit sich aus dieser Vorschrift keine Abweichungen ergeben.
- (5) Die Herrichtung und Pflege der Fläche um die Baumurnenreihengrabstätten herum erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Als Denkmal ist ausschließlich eine Steintafel an einer Stelle möglich. Tafeln wie Stelen werden von der Friedhofsverwaltung beschafft. Die anteiligen Kosten sind in den Gebühren für jede Baumurnenreihengrabstätte enthalten.
- (7) Auf den Baumurnenreihengrabstätten darf ausschließlich natürlicher Blumenschmuck und nur auf der vorgesehenen Fläche der Stehle abgelegt werden. Verwelkte Blumen können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden.
- (8) Um- oder Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich.

6. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung. Sämtliche Ansprüche entfallen. Die Pflege und Gestaltung der Grabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung.

7. § 25 wird um Absatz 2 ergänzt:

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt,

bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriedel, 12.09.2023

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

Vorsitzender: gez. v. Hörsten

Kirchenvorsteher: gez. Holtz

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, 13.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

gez. Vielhauer

gez. Wagner

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-Luth. Suidbert-Kirchengemeinde Wriedel in 29565 Wriedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wriedel für den Friedhof in Wriedel am 12.09.2023 folgende 1. Änderung Friedhofsgebührenordnung vom 10.07.2019 beschlossen:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. a) Reihengrabstätte:
Für 30 Jahre: 790,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 220,00 €
c) Reihengrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.440,00 €
2. a) Wahlgrabstätte:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.020,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 34,00 €
b) Wahlgrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 30 Jahre – je Grabstelle –: 2.670,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 89,00 €
3. a) Urnenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: 510,00 €
b) Urnenreihengrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:

- Für 20 Jahre: 1.610,00 €
- c) Urnenreihengrabstätte im Lebensgarten mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 20 Jahre: 1.230,00 €
- c) Baumurnenreihengrabstätte inkl. eines Namensschildes an einer Stele
Für 20 Jahre: 1.084,00 €
4. a) Urnenwahlgrabstätte:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 560,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 28,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte mit Bepflanzung nach Wahl der Friedhofsverwaltung und Pflege:
Für 20 Jahre – je Grabstelle –: 1.660,00 €
Verlängerung je Jahr und Stelle 83,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt IV. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 1/20 der Gebühren nach Nummer 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasenwahlgräbern, die vor dem 30.11.2019 vergeben wurden (- werden nicht neu vergeben -)

1. Verlängerung Rasendoppelwahlgrab je Jahr und Stelle 65,00 €
2. Verlängerung Rasenurnenwahlgrab je Jahr 40,00 €

III. Gebühren für die Umwandlung

1. Umwandlung Wahlgrab in ein Wahlgrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle 70,00 €
2. Umwandlung Reihengrab in ein Reihengrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle 70,00 €
3. Umwandlung Urnenwahlgrab in ein Urnenwahlgrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle 55,00 €
4. Umwandlung Urnenreihengrab in ein Urnenreihengrab mit Bepflanzung und Pflege je Jahr und Stelle 55,00 €

IV. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
1.1 im Reihen- oder Wahlgrab 450,00 €
1.2 im Kindergrab 135,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

V. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden/liegenden Grabmals oder bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 20,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 3,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 215,00 €

VII. Gebühren für die vorzeitige Einebnung

1. pro Jahr und Sarg 70,00 €
2. pro Jahr und Urne 55,00 €

VIII. Gebühr für das Abräumen von vergessenem Grabschmuck auf Rasengräbern vor Pflegemaßnahmen

1. Gebühr pro Grabstelle und Vorkommnis 10,00 €

IX. Gebühr für das Abräumen des Grabmals oder der Grabanlage

1. Gebühr für das Abräumen von Grabsteinen 100,00 €
2. Gebühr für das Abräumen von mit Kies / Steinen bedeckten Gräbern 300,00 €

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriedel, 12.09.2023

Der Kirchenvorstand:

(L.S.)

Vorsitzender:

gez. v. Hörsten

Kirchenvorsteher: gez. Holtz

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 13.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

gez. Vielhauer

gez. Wagner

Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth Kirchengemeinde Barum-Natendorf in Barum und Natendorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf am 15.4.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 13 Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 14 Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 15 Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist
- § 16 Urnengemeinschaftsgrabanlagen
- § 16.1 Urnenpartnergrabstätten
- § 16.2 Baumgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck
- § 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof Barum umfasst zurzeit das Flurstück 67 Flur 3 Gemarkung Barum in Größe von insgesamt 1.21.73 ha. Eigentümer ev.luth. KG Barum-Natendorf.
Der Friedhof Natendorf umfasst zur Zeit die Flurstücke 29/5 der Flur 1 (Kirche)28/1, 29/1, 85/4, 85/5 und 85/10 Gemarkung Natendorf in Größe von insgesamt 0.43.46 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die ev. luth. KG Barum-Natendorf
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Fried-

hofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand eine Friedhofsverwaltung benennen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anlage zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der ev. luth. Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeits-hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) *Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.*
20 Jahre bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist (§ 13),

- c) Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist (§ 15).
 - e) Baumgrabstätten (§ 16.1, § 16.2)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch die Friedhofsverwaltung aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m, von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
 - b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m.
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (9) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (10) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (11) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 10 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Reihengrabstätten und Reihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht, angeschrieben und im Gemeindebrief veröffentlicht.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht wird über den Gebührenbescheid bestätigt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre, mindestens um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der geltenden Gebührenordnung.
- (3) Groß-Familiengrabstellen (ab 6 Plätzen) haben bei Neubelebung eine eigene Gebührenordnung siehe KV-Beschluss vom 26.02.2006.
- (1) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister und Stiefgeschwister

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den berechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis f) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers/in ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person die Nachfolge nicht geklärt, geht das Nutzungsrecht auf die Person in Absatz 3 der Reihe aufgeführten Person über.

§ 14

Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen für die Dauer von 20 Jahren vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Urnengemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Können nur Urnenbestattungen in abbaubaren Urnen und Überurnen erfolgen
- (2) In der Urnengemeinschaftsanlage kann der Reihe nach bestattet werden oder auch als Partnergrabstelle (siehe § 16.1) vergeben werden.
- (3) Die Herrichtung und Pflege der Fläche erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Als Grabsteine sind ausschließlich Feldsteine in einer Größe von ca. 0,30 bis 0,40 m erlaubt. Einfassung oder sonstige bauliche Anlagen jeglicher Art dürfen nicht errichtet werden
- (5) Eine Änderung der bestehenden Grabanlagen ist nicht zulässig.
- (6) Um- oder Ausbettung ist nicht möglich.

§ 16.1

Baumgrabstätten

- (1) Bei Baumgrabstätten werden Urnen unterhalb des Kronenbereiches von Bäumen beigesetzt. Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen und Überurnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden Baumwahlgrabstätten und Reihengrabstätten eingerichtet.
- (3) Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre für Urnen und 30 Jahre für Sargbestattung verliehen
- (4) Auf die Baumwahlgrabstätten findet die Regelung der Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (5) Die Herrichtung und Pflege um die Baumgrabstätten herum erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Als Grabsteine sind Feldsteine in Größe von 0,30 bis 0,40 m erlaubt
- (7) Sargbestattung ist möglich bei neu gepflanzten Bäumen oder Blick auf den Baum
- (8) Um- und Ausbettungen der Urnen sind nicht möglich
- (9) Grabschmuck und Kränze können auf die vorgesehenen Flächen abgelegt werden.
In Barum an der aufgesetzten Feldsteinmauer und in Naten-dorf an der gestalteten Wasserstelle.

§ 16.2

Obstbaumurnenreihengrabstätten auf der Wiese

Gilt wie § 16.1 ohne Sargbestattung

§ 17

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 6 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung und Gebühren abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht. (Siehe KV-Beschluss vom 26.2.2006 durch Genehmigung vom Kirchenkreis Uelzen)

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grababdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Steinen, Kies und ähnliches sind nicht zulässig.

Grabmale sollten nach Ablauffrist erhalten werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekannt-

machung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit möglichst heimischen Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist nur nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten sollen mit natürlichen Pflanzen eingefasst werden. Steinumrandungen sind möglichst ebenerdig zu gestalten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.
- (4) Grabhügel sind nicht gestattet, nach Möglichkeit mehrjährige, heimische Pflanzen auswählen.
- (5) Die Grabstätten sollen nur dann mit festen Materialien eingefasst werden, wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert.
- (6) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist

die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung (im Amtsblatt des Landkreises Uelzen) auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung,

Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4. Die Bearbeitung und der Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

§ 25 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle in Barum und die Kirche in Natendorf zur Verfügung.

- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Bei christlicher Beerdigung wird die Friedhofsglocke geläutet

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 25.02.1992 außer Kraft.

Barum, 15.04.2021

Der Kirchenvorstand:

L. S.
Fr. Jenckel-Paulini
P. Kuna-Hallwaß

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.
Pröpstin Vielhauer
H. Wagner

9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 28. Februar 1989/25. Februar 1992 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf in 29576 Barum und 29587 Natendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barum-Natendorf hat der Kirchenvorstand am 25.10.2023 folgende 9. Änderung der bisherigen Friedhofsgebührenordnungen beschlossen:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabstelle:

13. Familien-Freundesbaumurnenwahlgrabstätte 8 Stellen mit Anlage und Pflege für 30 Jahre 6.450,00 €

**Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage
nach der Veröffentlichung in Kraft.**

Barum, den 26.10.2023

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BARUM-NATENDORF

Der Kirchenvorstand

L.S.

Fr. Jenckel-Paulini, P. Kuna-Hallwaß

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß
§ 66 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeord-
nung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Uelzen, den 13.12.2023

Der Kirchenkreisvorstand

L. S.

Pröpstin Vielhauer, H. Wagner